

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Pfalzwerke Gruppe

- A. Allgemeiner Teil 1
 - 1. Grundlage; Parteien; Rangfolge..... 1
 - 2. Termine und Verzug 2
 - 3. Vergütung und Zahlungsbedingungen 2
 - 4. Leistungsempfänger; Nutzungsrechte; Schutzrechte ... 3
 - 5. Haftung 3
 - 6. Produzentenhaftung 3
 - 7. Haftpflichtversicherungen 4
 - 8. Vertraulichkeit; Geheimhaltung; Referenznennung 4
 - 9. Datenschutz 4
 - 10. Informationssicherheit 5
 - 11. Informatrische und kommunikative Entflechtung, Diskriminierungsfreiheit und Letztentscheidungsrecht in Fragen des Netzbetriebes 5
 - 12. Pflichten nach Beendigung 5
 - 13. Compliance / Umwelt / Soziale Verantwortung / Lieferantenkodex 6
 - 14. Verjährung 6
 - 15. Gefahrübergang; Eigentumsübergang 6
 - 16. Anwendbares Recht; Vertragssprache; Gerichtsstand 6
- B. Besondere liefervertragliche Regelungen 6
 - 17. Geltungsbereich 6
 - 18. Verpackung und Versand und Lieferung 6
 - 19. Liefer- und Leistungszeit 7
 - 20. Die Rügeobliegenheit nach §§ 377, 378 HGB wird wie folgt konkretisiert 7
 - 21. Mängelhaftung 7
- Teil C Besondere werk- und bauvertragliche Regelungen 8
 - 22. Geltungsbereich 8
 - 23. Leistungen des Auftragnehmers 8
 - 24. Pflichten des Auftragnehmers 9
 - 25. Leistungsänderungen 9
 - 26. Abnahme 10
 - 27. Anforderungen an die Leistung und Mängelrechte des Auftraggebers 10
- C. Besondere Bedingungen für IT-Leistungen 11
 - 28. Geltungsbereich 11
 - 29. Rechte 11
 - 30. Pflichten des Auftragnehmers 12
 - 31. Übergabe, Funktionsprüfung und Abnahme von Individualsoftware 13

A. Allgemeiner Teil

1. Grundlage; Parteien; Rangfolge

- 1.1 Grundlage der Bestellungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Wredestraße 35, 67071 Ludwigshafen am Rhein, der Pfalzwerke Netz AG (ebenda) und der REPA GmbH Elektrotechnik, Rolf-Müller-

Str. 15, 76829 Landau (nachfolgend „Auftraggeber“) gegenüber einem Lieferanten/Auftragnehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“) sind die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sowie die in der Bestellung gegebenenfalls ausdrücklich genannten zusätzlichen Bedingungen. Die AEB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für die Bestellung oder Beauftragung (nachfolgend einheitlich „Bestellung“ genannt) und den Bezug von Waren, Dienst- oder Werkleistungen. Die AEB gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zweck abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

- 1.2 Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen, Änderungen und Erklärungen bedürfen zumindest der Textform, soweit vertraglich oder gesetzlich keine andere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für Nebenabreden oder Änderungen.
- 1.3 Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und mindestens in Textform zu; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die AEB nachrangig und ergänzend. Die AEB gelten auch dann, wenn der Vertrag vom Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers mit widersprechenden Erklärungen des Auftragnehmers stellt keine entsprechende Zustimmung dar.
- 1.4 Der „Vertrag“ besteht aus einer individualvertraglichen Vereinbarung (z.B. in Form eines Rahmenvertrages), sofern eine solche geschlossen worden ist, der Bestellung und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung als gemischter Vertrag anzusehen ist, ist auf den Schwerpunkt der Leistung abzustellen.
- 1.5 Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in nachstehender Rangfolge:
 - 1.5.1 die Bestimmungen der individualvertraglichen Vereinbarung und/oder der Bestellung

- 1.5.2 gegebenenfalls von dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterzeichnete Protokolle von Vertragsverhandlungen (gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor),
- 1.5.3 diese AEB. Innerhalb dieser AEB gehen für Lieferleistungen die Regelungen in Abschnitt B und für werk- und bauvertragliche Leistungen die Regelungen in Abschnitten C, für IT-Leistungen die Regelungen in Abschnitt D den Regelungen in Abschnitt A, sofern und soweit sie spezieller oder im Widerspruch zu den Regelungen in Abschnitt A stehen, vor; im Übrigen gelten sie ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt A.
- 1.5.4 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) für den Fall, dass der Vertrag Bauleistungen umfasst und die Anwendung der VOB vereinbart worden ist, in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- 1.5.5 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
- 1.5.6 allgemeine, für den Vertrag zutreffende Regelungen, technische Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung, berufsgenossenschaftliche Regeln sowie anerkannte Regeln der Technik.
- 1.6 Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsunterlagen oder innerhalb einer Vertragsunterlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein nachrangiger Vertragsbestandteil einen Vorherigen lediglich ergänzt oder konkretisiert. Sofern der Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers seitens des Auftraggebers zugestimmt wurde (Ziffer 1.3), und Widersprüche zwischen diesen und den vorliegenden AEB bestehen, gelten statt den sich widersprechenden Bedingungen die gesetzlichen Regelungen, soweit der Widerspruch reicht.

2. Termine und Verzug

- 2.1 Die in dem Vertrag angegebenen Liefer- und Leistungszeiten sind bindend. Diese verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten können nur durch Erklärung des Auftraggebers mindestens in Textform verlängert oder verkürzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 2.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit, oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 2.3 bleiben unberührt.
- 2.3 Im Fall des schuldhaften Verzugs durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswerts entsprechend der Schlussrechnung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, ist der Auftraggeber berechtigt, mit dieser gegen den Betrag aus der Schlussrechnung aufzurechnen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 2.4 Auf das Ausbleiben notwendiger und/oder vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die im Vertrag genannten Preise Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 Jede (Teil-)Leistung muss unverzüglich mit einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung unter Angabe der Bestellnummer bzw., sofern eine solche nicht vorliegt, unter Angabe einer Beauftragungsreferenz abgerechnet werden; sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmäße usw.) sind beizufügen. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung elektronisch an die in dem Vertrag angegebene Rechnungs-E-Mail-Adresse zu senden. Fällige Rechnungen können seitens des Auftraggebers erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und den vorgenannten Anforderungen genügen. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Abschlags-, Teil, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
- 3.3 Vorbehaltlose Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Män-

gelrügen und bedeuten keine Anerkennung von Konditionen und Preisen.

- 3.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag fällig 45 Tage nach Rechnungstellung und Lieferung bzw. Abnahme. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ist der Auftraggeber zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

4. Leistungsempfänger; Nutzungsrechte; Schutzrechte

- 4.1 Leistungsempfänger sind alle Nutzer. Mit „Nutzer“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die vom Auftraggeber zur Nutzung der Leistungen berechtigt sind. Diese Personen können insbesondere Kunden und Mitarbeiter des Auftraggebers sowie vom Auftraggeber beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

- 4.2 Der Auftraggeber darf die Leistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in der Pfalzwerke Gruppe und für die Leistungsempfänger uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Leistungen und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der Auftraggeber die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen frei.

- 4.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Leistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, die Pfalzwerke Gruppe und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.

- 4.4 Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder dem Auftraggeber das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

5. Haftung

- 5.1 Für die Schadenshaftung des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern und soweit innerhalb dieser AEB oder einer ranghöheren Regelung keine spezielleren Regelungen getroffen werden. Erkenntnishorizonte der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers hat sich der Auftragnehmer wie eigene zurechnen zu lassen.

- 5.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer bzw. die betreffenden Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben den eingetretenen Schaden nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers die Ansprüche eines Dritten anzuerkennen oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.

- 5.3 Der Auftraggeber haftet, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht oder wenn eine schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegeben ist. Der Auftraggeber haftet bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftragnehmer vertrauen kann.

- 5.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftraggeber aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes oder des Haftpflichtgesetzes sowie gesetzlicher Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers haftet. Gleiches gilt, soweit der Auftraggeber eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

- 5.5 Eine Beweislastumkehr ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Produzentenhaftung

- 6.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 6.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Auf-

traggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7. Haftpflichtversicherungen

Der Auftragnehmer muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (mit einer im Verhältnis zum Auftragswert angemessenen Deckungssumme) unterhalten, den er auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich unter Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen hat.

8. Vertraulichkeit; Geheimhaltung; Referenznennung

- 8.1 Der Auftragnehmer hat über sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren, sie streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat die erhaltenen Informationen mindestens mit derselben Sorgfalt geheim halten, mit welcher er auch seine eigenen Informationen gegenüber Dritten geheim hält. Der Auftraggeber darf sämtliche vertraulichen Informationen lediglich zu dem Zweck und in den Grenzen des Vertrags zu verwenden.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf die vertraulichen Informationen nur solchen eigenen Organen bzw. Mitarbeitern oder Organen bzw. Mitarbeitern des Konzernverbundes (§§ 15 ff. Aktiengesetz) zugänglich machen, die auf die Kenntnis der vertraulichen Informationen für den Zweck des Vertrags angewiesen sind („need-to-know“). Hierbei hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Vertraulichkeit so eingehalten wird, als wären die Organe selbst durch diese Vereinbarung gebunden, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für die Zeit nach einem etwaigen Ausscheiden eines Organs bzw. Mitarbeiters.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).
- 8.4 Vertrauliche Informationen im Sinne des Vertrags sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zum Zweck des Vertrags offenbart werden. Vertraulich sind Ge-

schäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 GeschGehG und sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind. Ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind insbesondere technische, organisatorische oder wirtschaftliche Informationen sowie Informationen über den Betrieb oder die Geschäfts- und Forschungstätigkeit der offenlegenden Partei.

- 8.5 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,
- 8.5.1 die zum Zeitpunkt der Offenlegung der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- 8.5.2 dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch den Auftraggeber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- 8.5.3 dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen der überlassenden Partei selbstständig gewonnen oder entwickelt wurden; oder
- 8.5.4 dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 8.6 Soweit sich unter vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 9. vorrangig.
- 8.7 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen.
- 8.8 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Sonstige Rechtsfolgen solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.
- 8.9 Eine Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Text- oder Schriftform. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen.

9. Datenschutz

- 9.1 Der Auftraggeber verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten (zusammen „Daten“) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung erforderlich, und wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt, kann ein Austausch von Daten zwischen den Unternehmen der

Pfalzerwerke Gruppe stattfinden. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung finden sich in den Datenschutzhinweisen des Auftraggebers für Lieferanten und deren Ansprechpartner.

- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß der ihm vom Auftraggeber übermittelten Datenschutzhinweise für Lieferanten und deren Ansprechpartner darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftraggeber und weitere Unternehmen der Pfalzerwerke Gruppe Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeiten. Sofern der Auftragnehmer eine natürliche Person ist und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfällt, gelten diese Informationen zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten auch für ihn selbst.
- 9.3 Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers (Auftragsverarbeitung), zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und des Auftraggebers offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen des Vertrags.
- 9.4 Personenbezogene Daten, die vom Auftraggeber übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

10. Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und effektiver Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Pflichten gemäß Anlage „Informationssicherheit“ einzuhalten.

- 11. Informativische und kommunikative Entflechtung, Diskriminierungsfreiheit und Letztentscheidungsrecht in Fragen des Netzbetriebes**
- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er Netzkunden- und Netzinformationen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Netzbetreiber (Pfalzerwerke Netz AG) bekannt werden und die der informativischen Entflechtung unterliegen, innerhalb der Pfalzerwerke Gruppe und auch innerhalb der Pfalzerwerke Netz AG nicht an Stellen im Bereich Energiebeschaffung/ -handel /-vertrieb oder Energiedienstleistung /-erzeugung weitergibt oder zugänglich macht oder zu Gunsten dieser Bereiche nutzt.

- 11.2 Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung oder Weitergabe der Daten besteht und der betroffene Netznutzer in die diskriminierungsfreie Offenlegung oder Weitergabe seiner Daten eingewilligt hat; im Hinblick auf Netzinformationen gilt dies zudem nicht, wenn diese zu einem sachlich gerechtfertigten Zweck weiterzugeben oder zugänglich zu machen sind und dies diskriminierungsfrei erfolgt.
- 11.3 Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass er im Außenauftritt stets eindeutig zu erkennen gibt, für welche Rolle er tätig wird. Das fachliche Weisungs- und Letztentscheidungsrecht der Pfalzerwerke Netz AG ist in allen Fragen des Netzbetriebs zu beachten. Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer sind entsprechend anzuweisen.
- 11.4 Zur näheren Erläuterung wird auf das jeweils aktuelle Gleichbehandlungsprogramm der PFALZWERKE AKTIENGESSELLSCHAFT und Pfalzerwerke Netz AG verwiesen.

12. Pflichten nach Beendigung

- 12.1 Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags dem Auftraggeber – sofern nicht anderweitig seitens des Auftraggebers verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an den Auftraggeber oder seitens des Auftraggebers bestimmte Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers stattdessen löschen. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches des Auftraggebers entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.
- 12.2 Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der Auftragnehmer die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der Auftragnehmer aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.
- 12.3 Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 12.1 genannten Informationen, oder soweit der Auftraggeber auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 12.2 genannten Zeiträume, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien von diesen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen lö-

schen und dem Auftraggeber die Löschung in Textform anzeigen.

- 12.4 Der Auftragnehmer wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Bestellungen nach Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Bestellungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

13. Compliance / Umwelt / Soziale Verantwortung / Lieferantenkodex

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anerkennung des Lieferantenkodex der PFALZWERKE GRUPPE. Für bestehende Geschäftsbeziehungen wird das Einverständnis vorausgesetzt, dass im Rahmen einer (Folge-) Bestellung unser Lieferantenkodex ebenfalls anerkannt wird. Der Auftragnehmer kann diesem nur durch schriftliche Ablehnung widersprechen. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall eine Beschaffungsentscheidung überprüft und ggf. die Lieferantenbewertung negativ beeinflusst werden kann.
- 13.2 Der Lieferantenkodex ist online abrufbar unter pfalzwerke.de/lieferantenhinweise. Auf unser Verlangen ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu erbringen, der die Einhaltung der im Lieferantenkodex definierten Rahmenbedingungen bestätigt.

14. Verjährung

- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- 14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche

Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

15. Gefahrübergang; Eigentumsübergang

- 15.1 Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, nachdem die Lieferung bzw. Leistung dem Auftraggeber am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.
- 15.2 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig

16. Anwendbares Recht; Vertragssprache; Gerichtsstand

- 16.1 Für die AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszulegen.
- 16.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 16.3 Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein, soweit keine vorrangigen gesetzlichen Vorschriften greifen, insbesondere eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

B. Besondere liefervertragliche Regelungen

17. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Abschnitts B ergänzen die vorgenannten Bestimmungen für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, welche die Lieferung von Waren zum Inhalt haben bzw. bei welchen die Lieferung von Waren den Schwerpunkt bilden.

18. Verpackung und Versand und Lieferung

- 18.1 Es sind die für den Auftraggeber günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat die von dem Auftraggeber bestellten Waren transportsicher sowie den sonstigen spezifischen Anforderungen gemäß zu verpacken nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen in der jeweils aktuellen Fassung. Auf Verlangen des Auftraggebers

- nimmt der Auftragnehmer Verpackungen auf seine Kosten zurück.
- 18.3 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggeber berechtigt.
- 18.4 Der Auftragnehmer und ggf. seine Erfüllungsgehilfen übernehmen die sich nach § 412 HGB ergebenden Verladepflichten des Auftraggebers und besorgen die betriebssichere Verladung. Die Ladungssicherung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von der Haftung frei. Die zur Ladungssicherung notwendigen Hilfsmittel wie Gurte, Bänder, Keile und sonstigen Hilfsmittel werden vom Auftragnehmer gestellt. Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ladungssicherung vor.
- 19. Liefer- und Leistungszeit**
- 19.1 Für Lieferungen gelten die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten „Incoterms“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Waren sind verzollt (DDP, Delivered Duty Paid) und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt oder, falls vereinbart, innerhalb der Lieferfrist am Auslieferungsort anzuliefern. Im letzteren Fall sind seitens des Auftragnehmers lokale Feiertage des Auftraggebers zu berücksichtigen.
- 19.2 Vorzeitige Lieferungen sind ohne schriftliche Genehmigung nicht zulässig.
- 19.3 Nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber auf eigene Kosten Dritte mit der Lieferung beauftragen, wenn dies nicht bereits vertraglich vereinbart war und der Auftragnehmer andernfalls mit der Leistung in Verzug geraten würde. Die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung verbleibt auch in diesem Fall beim Auftragnehmer und kann im Verhältnis zum Auftraggeber nicht auf den Dritten übertragen werden.
- 19.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung mindestens in Textform mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 3 Kalenderwochen beträgt. Die dem Lieferanten jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten werden auf Nachweis erstattet.
- 19.5 Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmern mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Auftragnehmer wird die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Änderungsanordnung schriftlich mitteilen
- 19.6 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Auftraggeber bedarf.
- 19.7 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausgeübt werden darf oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend gemacht werden können.
- 20. Die Rügeobliegenheit nach §§ 377, 378 HGB wird wie folgt konkretisiert:**
- Bei der Lieferung von Waren, die der Auftraggeber gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Auftraggeber erfolgt.
- 21. Mängelhaftung**
- 21.1 Bei Mängeln an vom Auftragnehmer gelieferten Waren gelten die gesetzlichen Ansprüche.
- 21.2 Weisen mehrere gleichartige Teile einer Lieferung Mängel auf, handelt es sich insoweit um eine unzulässige Teilleistung. Bei einer solchen unzulässigen Teilleistung ist der Auftragnehmer insgesamt verpflichtet, sämtliche Teile dieser Lieferung – auch solche, bei denen noch kein konkreter Mangel festgestellt ist – zurückzunehmen.
- 21.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben wird nicht auf Gewährleistungsansprüche verzichtet.
- 21.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche des Auftraggebers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, man musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, son-

- dem die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 21.5 Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 21.6 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren dem vertraglich Geschuldeten entsprechen und die nach dem gewöhnlichen bzw. dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck vorausgesetzten Leistungs- und Qualitätsmerkmale besitzen. Soweit an anderer Stelle zwischen den Parteien nicht abweichende Anforderungen an die Waren vereinbart wurden, gelten die Beschreibungen in den Katalogunterlagen des Auftragnehmers als vereinbart.
- 21.7 Beseitigt der Auftragnehmer auf die erste Mängelrüge des Auftraggebers hin binnen der gesetzten angemessenen Frist die Mängel nicht, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.
- 21.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über etwaige ihm zustehende Garantien seines Vorlieferanten zu informieren und dem Auftraggeber diese abzutreten bzw., sofern diese aufgrund der Garantiebedingungen nicht abtretbar sind, diese auf Aufforderung des Auftraggebers zugunsten des Auftraggebers auszuüben.
- 21.9 Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten des Auftraggebers und lassen sonstige Rechte unberührt.

Teil C Besondere werk- und bauvertragliche Regelungen

22. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Abschnitts C ergänzen die Bestimmungen des Abschnitts A für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, welche werk- und bauvertragliche Leistungen zum Gegenstand haben. Der besseren Lesbarkeit halber ist nachfolgend einheitlich von bauvertraglichen Leistungen die Rede.

23. Leistungen des Auftragnehmers

- 23.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- 23.2 Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der geschuldeten Leistung liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt.

- 23.3 Vom Leistungsumfang und der vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers sind darüber hinaus die folgenden Leistungen umfasst:
- 23.3.1 das Festhalten des Zustandes des Grundstücks und/ oder des bereits vorhandenen Bauzustandes vor Beginn und nach Beendigung der Ausführung und, wenn erforderlich, die Dokumentation bezüglich der öffentlichen Straßen und der Geländeoberfläche;
- 23.3.2 die Erfüllung aller öffentlich-rechtlichen Normen, Verpflichtungen, Nebenbestimmungen und Auflagen aus der Baugenehmigung, soweit der Leistungsumfang des Auftragnehmers betroffen ist; der Auftragnehmer hat die Baugenehmigung mit Hinblick auf den von ihm übernommenen Leistungsumfang vollständig zu überprüfen;
- 23.3.3 die Beibringung, Einrichtung bzw. Unterhaltung der zur sach- und fristgerechten Durchführung der Bauleistung notwendigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel, Gerüste, Hilfsbrücken, Aussteifungen, Absperrungen, Einrichtungen zur Energieversorgung - wie Strom, Wasser, und Gas-, Beleuchtungsanlagen, Abschrankungen und sonstige soziale und sanitäre Einrichtungen, sowie das Anlegen von Lagerplätzen und Zufahrten sowie alles, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten gehört;
- 23.3.4 die Nutzung von Flächen außerhalb des Grundstückes für Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, etc., das Beseitigen von Schichten- und Tragwasser; die Übernahme von entstehenden Gebühren für vorstehende Maßnahmen, soweit für die Leistung des Auftragnehmers erforderlich. Insofern übernimmt der Auftragnehmer das Risiko einer etwaigen Beeinträchtigung und/oder Beschädigung der Nachbargrundstücke und -gebäude infolge von Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten.
- 23.3.5 Dem Auftragnehmer obliegt bis zur Abnahme die Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens, soweit dies den von dem Auftragnehmer vertraglich übernommenen Leistungsbereich betrifft.
- 23.3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Baubesprechungen durch gesetzliche oder ausreichend bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen.
- 23.3.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solcher des Auftraggebers selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

- 23.3.8 Die räumliche und zeitliche Koordination mit den übrigen am Bau beteiligten Unternehmen obliegt dem Auftragnehmer. Den Auftragnehmer trifft die Verpflichtung, die Arbeiten der anderen Beteiligten mit seinen eigenen Leistungen so terminlich zu koordinieren, dass es zu keinen Bauablaufstörungen kommt. Der Auftragnehmer ist für die sichere Einhaltung der Höhen- und Festpunkte, Achsen, Grenzsteine und sonstiger Kennzeichnungen verantwortlich.
- 23.3.9 Muss die Bauausführung witterungsbedingt unterbrochen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für einen entsprechenden Schutz seiner fertig gestellten Leistungen (auch Teilleistungen) gegen Frost, Schnee und sonstige Witterungseinflüsse auf eigene Kosten zu sorgen.
- 23.3.10 Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle sind täglich bzw. auf Anweisung durch den Auftraggeber, sowie nach Beendigung der Arbeiten von der Baustelle zu entfernen und insbesondere entsprechend der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsorgen. Diese Leistungen sind mit dem Pauschalpreis bzw. den jeweiligen Einheitspreisen abgegolten. Sollte dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfolgen, ist die Bauleitung des Auftraggeber berechtigt, den Bauschutt, das Verpackungsmaterial oder sonstige Abfälle durch Dritte entfernen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen. Eine Fotodokumentation mit Datumsnachweis durch die Bauleitung sowie der Nachweis der entsprechenden Entsorgungskosten stellen insoweit einen ausreichenden Nachweis für die Abzugsbeträge dar.
- 23.4 Muster und Proben vom Auftragnehmer vorgeschlagener, zur Verwendung vorgesehener Baustoffe, Materialien und Teile werden von dem Auftragnehmer angeliefert und montiert. Auf Verlangen des Auftraggeber wird der Auftragnehmer für diese Baustoffe, Materialien und Teile, Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise übergeben. Die Kosten hierfür sind in dem vereinbarten Pauschalpreis bzw. den vereinbarten Einheitspreisen oder Aufwandsvergütungen enthalten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 24. Pflichten des Auftragnehmers**
- 24.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen während der Erbringung der Leistungen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen und bevollmächtigten Vertreter schriftlich zu benennen, der berechtigt und verpflichtet ist, an den von dem Auftraggeber angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, Anweisungen und Erklärungen des Auftraggebers entgegenzunehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- 24.2 Einen evtl. nach der jeweils einschlägigen Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/ Fachbauleiter wird der Auftragnehmer mindestens 2 Wochen vor Arbeitsaufnahme benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen.
- 24.3 Der Bauleiter/ Fachbauleiter und der Polier müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers bzw. der für die Baustelle zuständige Polier des Auftragnehmers haben während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein.
- 24.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der technischen Aufsicht oder sonstigen Arbeitskräften des Auftragnehmers zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Arbeitskraft gegenüber dem Auftraggeber oder der örtlichen Bauleitung wiederholt als fachlich ungeeignet erwiesen hat.
- 24.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- und Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaft und Steuerbehörden nachzuweisen.
- 24.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für und über die von ihm zu erbringenden Leistungen ein arbeitstägliches Bautagebuch zu führen und dies dem Auftraggeber bzw. ihrem bevollmächtigten Vertreter wöchentlich vorzulegen. Die Bautageberichte müssen alle für die Vertragsausführung und die Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie z.B. Leistungsstand, Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großmaschinen, Beginn und Ende von Maßnahmen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
- 24.7 Anlagen, die einer Bedienung und/ oder Überwachung bedürfen, werden bis zur Abnahme vom Auftragnehmer eigenverantwortlich betrieben.
- 25. Leistungsänderungen**
- 25.1 Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die sich durch eine Änderung während der Ausführungen ergeben oder eine zusätzliche Leistung darstellen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggeber oder seiner bauleitenden Architekten auszuführen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Sonderwünsche/ Leistungsänderungen rechtzeitig mitteilen und der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb einer Woche schriftlich ein prüfbares Angebot zu übermitteln, in welchem die Dauer der Ausführung, die Auswirkung auf die Ausführungsfristen (Beginn-, Zwischen und Endfertigstellungstermin), den Bauablauf sowie die Preisermittlung unter Offenlegung etwaiger

Angebote Dritter darzulegen und anzugeben sind. Mit der Ausführung darf erst nach schriftlicher Freigabe der ergänzenden/ geänderten Leistung durch den Auftraggeber begonnen werden.

- 25.2 Der Anspruch auf einen geänderten Preis oder eine zusätzliche Vergütung muss in jedem Fall vor Beginn der Ausführung angekündigt werden.
- 25.3 Die Nachtragspreise sind auf der Grundlage der Urkalkulation und der tatsächlichen Mehr- und Minderkosten sowie evtl. Zuschläge zu ermitteln. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass dieser seine Urkalkulation für das Bauvorhaben bei Auftragserteilung in einem versiegelten Umschlag bei dem Auftraggeber hinterlegt.
- 25.4 Auf schriftliche Anordnung des Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Anordnung im Falle einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs nur dann verweigern, wenn dem Auftragnehmer die Ausführung unzumutbar ist. In allen übrigen Fällen steht dem Auftragnehmer bei Leistungsänderungen kein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- 26. Abnahme**
- 26.1 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme oder eine schlüssige Abnahme oder eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwaige Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten. § 640 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Teilabnahme ist ausgeschlossen. Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkung.
- 26.2 Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Vertragsleistungen mit einer Anzeigefrist von 4 (vier) Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Fertigstellung sämtlicher Leistungen des Auftragnehmers gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dem Bauleistungsvertrag und Beseitigung wesentlicher Mängel.
- 26.3 Über die Abnahme wird von dem Auftraggeber ein mit Datum versehenes Abnahmeprotokoll angefertigt, in das die Feststellungen und Erklärungen der Vertragsparteien sowie sämtliche Mängel und Restarbeiten (=Mängelliste) sowie deren Erledigungsfrist aufzunehmen sind. Einseitige und/ oder streitige Feststellungen oder Erklärungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Vertragsleistungen abgenommen werden oder nicht. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien mindestens elektronisch, ausreichend ist eine einfache digitale Signatur, zu unterzeichnen.
- 26.4 Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen wesentliche Mängel aufweisen.
- 26.5 Jeder Abnahme vorgeschaltet sind Inbetriebsetzung, Probebetrieb und Leistungstests durch Auftragnehmer. Die Tests zum Nachweis der Erfüllung der Leistungsanforderungen bzw. besondere Beschaffenheitsanforderungen i.S.d. jeweiligen Einzelvertrages erfolgen in Absprache mit Auftraggeber im Rahmen des Probebetriebes, soweit dieser hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Nicht im Rahmen des Probebetriebes geführte Nachweise können innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Probebetriebes geführt werden.
- 26.6 Bis zur erfolgreichen Abnahme liegen die Leitung, die Durchführung und die Verantwortung für die Inbetriebsetzung, den Probebetrieb und den Nachweis der Leistungsdaten und besonderen Beschaffenheitsanforderungen bei Auftragnehmer. Bis zum Zeitpunkt der erfolgreichen förmlichen Abnahme liegen zudem Eigentum, Gefahr und die volle Verantwortung für die Anlage und für den Betrieb ebenfalls bei Auftragnehmer.
- 26.7 Voraussetzungen für die erfolgreiche Abnahme ist der erfolgreich beendete Probebetrieb. Hat Auftragnehmer die Leistungen vollständig erstellt, benachrichtigt sie Auftraggeber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere durch die bloße Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglichen Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probebetriebs. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt. Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.
- 26.8 Über die Abnahmeprüfung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- 26.9 Für die Funktions- und Leistungsfähigkeit technischer Anlagen und evtl. erforderlicher Maschinen, deren volle Funktions- und Leistungsfähigkeit erst nach Inbetriebnahme überprüft werden kann, ist jeweils eine weitere Abnahme als Nachabnahme durchzuführen. Die Vereinbarung dieser Nachabnahme hindert ansonsten die Abnahme im Übrigen nicht. Für die Funktions- und Leistungsfähigkeit der technischen Anlagen und Maschinen verbleibt jedoch die Beweislast für die Mängelfreiheit bis zur jeweiligen Nachabnahme beim Auftragnehmer, die übrigen Abnahmewirkungen treten mit der Abnahme ein. Die Nachabnahme zur Feststellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ladestationen ist erst durchzuführen, wenn diese einen gesamten Winter (01.10. bis 30.04.) in Betrieb war.
- 27. Anforderungen an die Leistung und Mängelrechte des Auftraggebers**
- 27.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen und die Leistungen etwaiger von ihm beauftragter Dritter oder Erfüllungsgehilfen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den sonstigen Bestimmungen des Vertrages sowie den aner-

kannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Bauleistungsvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter etwaiger Nachunternehmer muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Sämtliche Nachunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Sinne des § 278 BGB.

- 27.2 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Gewährleistungsfristen betragen 5 Jahre und 3 Monate nach rechtsgeschäftlicher Abnahme des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes.
- 27.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mängel während der Bauzeit sofort nach Kenntnisnahme, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten unverzüglich zu beseitigen. Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Beseitigung zu beginnen und den Auftraggeber über die Art und Weise der Mängelbeseitigung zu informieren.
- 27.4 Mangelansprüche, die der Auftragnehmer gegenüber von ihm beauftragten Nach- bzw. Subunternehmern hat, tritt der Auftragnehmer hiermit unter folgenden, jeweils für sich alleine greifenden, aufschiebenden Bedingungen an den Auftraggeber ab, der die Abtretung hiermit annimmt:
- Die Gewährleistung des Auftragnehmers ist erloschen und diejenige des Subunternehmers dauert fort.
 - Über das Vermögen des Auftragnehmers ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden und eine Gesamtvollstreckung in sein Gesamtvermögen.
 - Der Auftragnehmer kommt mit der Beseitigung angezeigter Mängel nach ausreichender Fristsetzung in Verzug.
 - Durch die Vereinbarung mit den Nach- bzw. Subunternehmern wird die eigene Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers jedoch nicht berührt.
- 27.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Ansprüche, insbesondere solche wegen Mängeln an Dritte abzutreten, bleibt jedoch in jedem Fall berechtigt, diese Rechte selbst gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, wobei eine doppelte Inanspruchnahme des Auftragnehmers auszuschließen ist bzw. ausgeschlossen ist.

C. Besondere Bedingungen für IT-Leistungen

28. Geltungsbereich

- 28.1 Die Bestimmungen des Abschnitts C ergänzen die Bestimmungen des Abschnitts A für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, welche IT-Leistungen zum Gegenstand haben.
- 28.2 IT-Leistungen sind insbesondere:
- 28.2.1 Überlassung von Software/Hardware;
 - 28.2.2 Werkvertragliche Programmierungsleistungen (an Standard- und Individualsoftware);
 - 28.2.3 Entwicklung von Arbeitsergebnissen;
 - 28.2.4 Cloud Services;
 - 28.2.5 Pflege- und Supportleistungen für Software/Hardware;
 - 28.2.6 Sonstige IT-Leistungen
- 28.3 Standardsoftware sind Software bzw. Softwaresysteme, die als vorgefertigte Produkte durch den Auftraggeber gemietet oder gekauft werden können und vom Auftragnehmer für eine Vielzahl von Kunden entwickelt wurden. Als Individualsoftware wird eine Software bzw. ein Softwaresystem bezeichnet, das speziell für die Anforderungen und Bedürfnisse des Auftraggebers entwickelt und/oder angepasst wurde und ausschließlich von ihm genutzt werden kann.
- 28.4 Als Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Teil C werden sämtliche Leistungsergebnisse bzw. Leistungsgegenstände bezeichnet, die der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder im Zusammenhang damit schafft oder die mit seiner Leistung für den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit zusammenhängen. Arbeitsergebnisse sind insbesondere Software, Datenbanken, Objekt- und Quellcodes, Dokumentationen in allen Formen, Erfindungen, Logos, Marketingmaterial. Ebenfalls umfasst sind Websites, Layouts, Grafiken, Frontends, Backends, User Interfaces, Features und Konzepte, Studien und Analysen.
- 28.5 Im Fall einer befristeten Überlassung von Software und/oder bei befristeter Nutzung von Software (z.B. SaaS) findet § 536b BGB keine Anwendung. Der Gefahrübergang tritt mit Überlassung der vermieteten Software bzw. Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten auf die Software ein.

29. Rechte

- 29.1 Sämtliche Rechte an individuell erstellten Arbeitsergebnissen, z.B. Softwareentwicklungen für den Auftraggeber (auch Individualsoftware) stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber hat als Inhaber dieser Rechte das ausschließliche Recht, aber nicht die Pflicht, Schutzrechte auf Arbeitsergebnisse anzumelden.

- 29.2 Soweit eine Übertragung von Rechten an Individualsoftware bzw. Arbeitsergebnissen aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ausschließlichen, räumlich, sachlich und zeitlich unbeschränkten, frei übertragbaren und frei unterlizenzierbare Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten (einschließlich unbekannter Nutzungsarten) ein. Dies beinhaltet insbesondere
- 29.2.1 das Recht, Arbeitsergebnisse über Telekommunikationsmittel, mobil oder über mobile Applikationen zum Abruf („on-demand“), zum Download und zur Vervielfältigung zur Verfügung zu stellen, das Social Media Recht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, jeweils unabhängig von der Art des Übertragungswegs bzw. der Übertragungsform. Sie gelten für den Abruf durch alle denkbaren Endgeräte;
- 29.2.2 das Multimedia-Recht, d.h. das Recht, die Leistungsergebnisse auf analogen, digitalen und sonstigen Daten-, Bildton- und/oder Tonträgern aller Art zum Zwecke der nichtöffentlichen Wiedergabe zu vervielfältigen und zu verbreiten (insbesondere Verkauf, Vermietung und Leihe). Dieses Recht umfasst sämtliche Speichermedien;
- 29.2.3 das Recht, Abänderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium zu nutzen und durch Dritte nutzen zu lassen;
- 29.2.4 das Recht zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Verbreitung oder Vertrieb über sämtliche Vertriebskanäle, einschließlich als Download über das Internet oder als mobile Applikation;
- 29.2.5 das Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, insbesondere zum Laden, Ablaufen lassen, zur dauerhaften oder vorübergehenden Speicherung auf elektronischen bzw. 17 elektromagnetischen oder sonstigen Speichermedien, wie auf Festplatten, RAM, DVD, Speicherkarten etc.;
- 29.2.6 das Werberecht, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse zu Werbezwecken zu nutzen. Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, auf die Nennung als Urheber in der Software oder in sonstigen Arbeitsergebnissen. Er kann nach Absprache mit dem Auftraggeber in der im Datenverarbeitungsbereich üblichen Art und Weise als Autor, ggf. als Mit-Autor in der Dokumentation mit seinem Nachnamen und einem Buchstaben seines Vornamens genannt werden
- 29.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, leitende Angestellte sowie vom Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzte Dritte

(Subunternehmen) dem Auftraggeber Rechte in gleichem Umfang wie in vorstehenden Ziffern ausgeführt übertragen bzw. einräumen. Gleiches gilt im Falle einer etwaigen Nutzung/Einschaltung von Subunternehmern und/oder Lieferanten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist – wo anwendbar – verpflichtet, die übergebenen Arbeitsergebnisse so zu kennzeichnen, dass der Auftraggeber erkennen kann, welche Teile einer Software speziell für den Auftraggeber entwickelt wurden, welche Teile zur Standardsoftware gehören und welche Open-Source-Komponenten sind bzw. solche enthalten. Objekt- und Quellcodes bei individuell für den Auftraggeber erstellter Software werden nebst Codeschlüssel und vollständiger sowie sachlich richtiger Dokumentation an den Auftraggeber übergeben. Ausgeschlossen ist die Übergabe von Objekt- und Quellcodes der Software als Standardsoftware selbst. An gelieferter bzw. implementierter/integrierter Standardsoftware und/oder durch die Leistungserbringung verwendete, mitgenutzte oder überlassene Standardsoftware räumt der Auftragnehmer die gleichen Nutzungsrechte als nicht ausschließliches und an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG übertragbares Nutzungsrecht ein. Die Rechteeinräumung bleibt von der Beendigung des Vertrags (gleich aus welchem Grund) unberührt und gilt über eine solche Beendigung hinaus unbefristet und unbeschränkt fort, sofern im Vertrag keine anderen Regelungen zur Laufzeit enthalten sind. Der Auftraggeber darf Software grundsätzlich auf mehreren Geräten und durch mehrere Personen gleichzeitig nutzen, sofern nicht anderweitig vereinbart.

- 29.4 Der Auftraggeber nimmt die Übertragung von Rechten bzw. die Einräumung der Nutzungsrechte mit Vertragsschluss an.
- 29.5 Die vorstehend genannten Rechteübertragungen bzw. Rechteeinräumungen an Arbeitsergebnissen sind durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten.

30. Pflichten des Auftragnehmers

- 30.1 IT-Leistungen sind nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist.
- 30.2 Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber Software immer mit dazugehöriger Anwenderdokumentation, unabhängig davon, ob es sich um Individualsoftware oder Standardsoftware handelt. Die Anwenderdokumentation ist dergestalt auszugestalten, dass der durchschnittliche Nutzer die Software ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer nutzen kann und es einer IT-Fachkraft möglich ist, die Software zu installieren, und den Betrieb der Software sicherzustellen.
- 30.3 Bei Individualsoftware wird dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer darüber hinaus eine Programmier-

dokumentation und die für die Bearbeitung der Individualsoftware erforderlichen Entwicklungswerkzeuge überlassen.

- 30.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in der Software keine Funktionalitäten enthalten sind, die es ermöglichen, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten und die dem Auftraggeber nicht vor Übergabe schriftlich bekannt gemacht wurden. Er stellt weiterhin sicher, dass die Hard- und Software es unberechtigten Dritten nicht ermöglichen, Zugang zu Systemen oder Daten des Auftraggebers ohne dessen Zustimmung zu erhalten.
- 30.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Software den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Insbesondere, wenn die Software durch den Auftragnehmer gegenüber Kunden eingesetzt wird, ist sicherzustellen, dass die Software die technischen Voraussetzungen mitbringt, die erforderlich sind, damit der Auftraggeber die ihm obliegenden Pflichten gegenüber seinen Kunden erfüllen kann. Zu nennen ist hier exemplarisch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz:

31. Übergabe, Funktionsprüfung und Abnahme von Individualsoftware

- 31.1 Vor der eigentlichen Übergabe der Individualsoftware an den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen zunächst selbst eingehend zu prüfen und insbesondere festzustellen, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entspricht, insbesondere die vereinbarten Funktionen bietet. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, wird der Auftragnehmer diesen rechtzeitig darauf hinweisen.
- 31.2 Die Individualsoftware ist dem Auftraggeber zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nach der Implementierung zum Zweck der Durchführung einer Funktionsprüfung zu übergeben. Es ist ein per Textform gezeichnetes Protokoll anzufertigen, welches die Durchführung der Funktionsprüfung sowie dessen Ergebnis festhält. Das Protokoll ist vom Auftragnehmer und dem vom Auftraggeber benannten Mitarbeiter zu unterzeichnen.
- 31.3 Werden im Rahmen der Funktionsprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt, ist der Auftraggeber zur Erklärung der Abnahme verpflichtet. Der Auftragnehmer nimmt daraufhin die Einweisung zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vor. Sowohl die Abnahme als auch die erfolgte Einweisung ist nach Maßgabe der vorstehenden Regelung per Textform zu bestätigen.
- 31.4 Ergeben sich im Rahmen der Funktionsprüfung wesentliche Funktionsbeeinträchtigungen oder Beanstandungen (Mängel, insbesondere solche der Fehlerklasse 1 und 2 gemäß Anhang 1), ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, zur Beseitigung verpflichtet. Danach erfolgt eine erneute Funktionsprüfung. Verläuft diese erfolgreich, gilt Ziffer 28.3 entsprechend.
- 31.5 Ist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen eine Verlängerung der Funktionsprüfung erforderlich und überschreitet diese 7 Kalendertage, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Gesamtvergütung pro angefangenem Kalendertag des Verzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen höheren Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, ist der Auftraggeber berechtigt, mit dieser gegen den Betrag aus der Schlussrechnung aufzurechnen.



**PFALZWERKE
GRUPPE**

PFALZWERKE GRUPPE

Anlage Informationssicherheit

Informationssicherheit

Die nachfolgenden „**generellen Pflichten**“ zur Informationssicherheit sind vom Auftragnehmer immer und bei jeglichen Leistungen einzuhalten, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich im jeweiligen Vertrag einbezogen wurden. Insofern einzelne Pflichten ausdrücklich nur für IT-Betriebs- oder Entwicklungsleistungen von IT-Systemen gelten, ist dies in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Generelle Pflichten zur Informationssicherheit (allgemeingültig)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgenden Anforderungen an die Informationssicherheit einzuhalten und seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten bzw. zu führen. Informationssicherheit im Sinne dieser Regelung bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die IT-technische Verarbeitung von Informationen mittels Informationssystemen, sondern umfasst ausdrücklich jegliche prozessuale oder organisatorische Verarbeitung von Informationen auch außerhalb von IT-technischen Verfahren.

- (1) Informationssysteme der vertragsgegenständlichen Leistungen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers werden von ihm regelmäßig in angemessenen Abständen auf die Einhaltung der folgenden vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen überprüft.
- (2) Der Auftragnehmer berücksichtigt die folgenden vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen bereits bei der Anschaffung neuer Informationssysteme bzw. der Verbesserung bestehender Systeme, die bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt werden.
- (3) Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeber unverzüglich über Sicherheitsvorfälle, die einen negativen Einfluss auf die Informationssicherheit vertragsgegenständlicher Leistungen haben könnten, stimmt deren Handhabung mit den Auftraggebern ab und stellt den Auftraggebern rechtzeitig und in angemessenem Umfang die notwendigen, und soweit vorhanden zusätzliche angeforderte Informationen zu Sicherheitsvorfällen bereit, damit diese ihren gesetzlichen Meldepflichten nachkommen können.
- (4) Der Auftragnehmer respektiert die von Seiten des Auftraggebers übermittelte Klassifizierung der Informationen entsprechend der unten getroffenen Regelungen, und stellt sicher, dass diese entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers in seinen internen Prozessen gehandhabt werden.
- (5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter seiner Unterauftragnehmer Zugang zu Informationen des Auftraggebers erhalten, die auch an den vertragsgegenständlichen Leistungen mitwirken.
- (6) Sollte der Auftragnehmer für Teile der Leistungen Unterauftragnehmer einsetzen, hat er die Einhaltung und Umsetzung der Informationssicherheitsanforderungen aus den jeweiligen Verträgen beim Unterauftragnehmer zu steuern und zu überwachen.
- (7) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter so verpflichten, dass Verschwiegenheitsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag für die Mitarbeiter ihre Gültigkeit über das Ende des Vertrages, ihre Mitarbeit an

der Leistungserbringung für den Vertrag oder das Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses beim Auftragnehmer hinaus behalten.

- (8) Unabhängig der Kontrolle vereinbarter Maßnahmen zur Informationssicherheit durch den Auftragnehmer selbst, ist der Auftraggeber berechtigt, externe Audits vereinbarter Maßnahmen zur Informationssicherheit an vertragsgegenständlichen Leistungen durchzuführen. Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet. Audits sind 30 Arbeitstage vor Beginn der geplanten Prüfung anzukündigen.

Generelle Pflichten zur Informationssicherheit (IT-Betriebs- und Entwicklungsleistungen)

Erbringt der Auftragnehmer Betriebs- oder Entwicklungsleistungen für den Auftraggeber ist er unabhängig einer möglichen Vereinbarung im jeweiligen Vertrag in seinem Verantwortungsbereich verpflichtet, die folgenden, zusätzlichen generellen Pflichten einzuhalten:

- (9) Der Auftragnehmer ergreift im Hinblick auf die in seinem Verantwortungsbereich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Werkzeuge und Systeme angemessene Erkennungs-, Vorbeugungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vor Schadsoftware, inkl. einer entsprechenden Schulung seiner Mitarbeiter.
- (10) Die Installation von Software auf IT-Systemen der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer, die im betrieblichen Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen, erfolgt nur nach einem formalen Prozess in seiner Verantwortung.
- (11) Der Auftragnehmer gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die angemessene Sicherung aller zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen, die er zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen benötigt, um negative Auswirkungen auf die Informationssicherheit zu vermeiden.
- (12) Änderungen an Informationssystemen, die bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers eingesetzt werden, werden von ihm vor Inbetriebnahme überprüft und getestet, um negative Auswirkungen auf die Informationssicherheit zu vermeiden.
- (13) Vertraglich vereinbarte Vorgaben des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur sicheren Systementwicklung erstrecken sich über den gesamten Entwicklungszyklus (z.B. getrennte Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebung, sicherer Umgang mit Testdaten, Test der Komponenten, formale Ab- und Inbetriebnahme, Verwaltung des Quellcodes, etc.). Notwendige Sicherheitsfunktionen werden vom Auftragnehmer bereits während der Entwicklung getestet. Die Bereitstellung, der Betrieb und die Nutzung einer etwaig erforderlichen Entwicklungs- und Testumgebung ist im jeweiligen Einzelvertrag oder der jeweiligen Projektvereinbarung zu regeln.
- (14) Der Auftragnehmer schränkt den Zugang zu von ihm entwickelten Quellcode zu Programmen der vertragsgegenständlichen Leistungen in seinem Verantwortungsbereich und nach seinen rechtlichen Möglichkeiten ein.

Klassifikation und Umgang mit Informationen

Informationen werden beim Auftraggeber klassifiziert, damit ein angemessener Umgang und Schutz sichergestellt werden kann. Informationen werden in folgende mögliche Klassifikationen unterteilt:

- Öffentlich
- Intern
- Vertraulich

Verantwortlich für die korrekte Klassifikation von Informationen ist der Informationseigentümer innerhalb des Auftraggebers.

Allgemeines

Informationen, die als „intern“ oder höher klassifiziert sind, dürfen nur verschlüsselt übertragen bzw. auf mobilen Datenträgern wie z.B. USB-Sticks, nur verschlüsselt gespeichert werden. Hierbei sind sichere Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik einzusetzen (siehe hierzu z.B. BSI TR-02102). Ausnahmen sind nur bei und expliziter Freigabe durch den Auftraggeber zulässig. Zum Transport zwischen verschiedenen Standorten dürfen Datenträger mit derart klassifizierten Informationen nur verschlüsselt genutzt werden.

Öffentliche Informationen

Als „öffentlich“ gekennzeichnete Informationen dürfen jederzeit an Dritte weitergegeben werden. An Informationen die „öffentlich“ klassifiziert sind werden keine gesonderten Anforderungen zur Entsorgung gestellt.

Interne Informationen

„Interne“ Informationen dürfen allen Mitarbeitern zugänglich sein, die dem Auftraggeber angehören. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei expliziter vorheriger Zustimmung durch den zuständigen fachlich Verantwortlichen des Auftraggebers erlaubt und wenn die Vertraulichkeit im Umgang der Daten mit dem externen Dritten vereinbart wurde. Die Weitergabe interner Informationen zum Zwecke der Vertragserfüllung ist in dem im Vertrag konkludent vereinbarten Umfang zulässig. Falls Informationen noch nicht klassifiziert wurden, sind sie grundsätzlich wie interne Informationen zu behandeln.

Dokumente oder Datenträger, die interne Informationen enthalten, dürfen für Unbefugte nicht einsehbar auf dem Schreibtisch liegen und müssen zum Feierabend in einen Schrank eingeschlossen werden. Befinden sich in einem Raum Dokumente, die an Wänden angebracht sind bzw. nur mit nicht unerheblichem Aufwand in einen Schrank eingeschlossen werden können, ist der Raum zu verschließen.

An Informationen die „intern“ klassifiziert sind werden besondere Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Papiergebundene Informationen müssen über einen Schredder, der mindestens der Sicherheitsstufe 2¹ entspricht, entsorgt werden. Überschreibbare Datenträger die „interne“ Informationen beinhalten sind vor der

¹ Gem. DIN 66399

Entsorgung zu löschen. Dies kann bei verschlüsselten Datenträgern entfallen. Nicht überschreibbare Datenträger müssen mechanisch zerstört werden (z.B. Schreddern).

Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche“ Informationen unterliegen im Unternehmen einem besonderen Schutz. Daten dieser Klassifikationsstufen liegen grundsätzlich zunächst ausschließlich im Zugriff des Informationseigentümers (Auftraggeber) . Dieser entscheidet explizit über Speicherort, erlaubte Verwendung und Nutzerkreis dieser Daten. Vertrauliche Informationen dürfen an Dritte nur weitergegeben werden, wenn eine Vertraulichkeitsvereinbarung und die vorherige Zustimmung des Informationseigentümers vorliegen.

Dokumente und Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten, dürfen für Unbefugte nicht einsehbar auf dem Schreibtisch liegen und müssen bei längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz, z.B. während Besprechungen oder der Mittagspause und zum Feierabend, in einen Schrank eingeschlossen werden, zu dem nur der befugte Mitarbeiter Zugang hat. Befinden sich in einem Raum Dokumente, die an Wänden angebracht sind bzw. nur mit nicht unerheblichem Aufwand in einen Schrank eingeschlossen werden können, ist der Raum zu verschließen.

Ein elektronischer Austausch vertraulicher Informationen über öffentliche Netzwerke oder die Speicherung auf öffentlich zugänglichen Systemen hat immer verschlüsselt zu erfolgen. Hierbei sind sichere Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik einzusetzen (siehe hierzu z.B. BSI TR-02102). Der Auftragnehmer ist dabei nur in seinem Verantwortungsbereich für die Umsetzung entsprechend erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.

So ist das Versenden von E-Mails mit vertraulichen Informationen / Dokumenten nur verschlüsselt unter Verwendung abgestimmter Verfahren (z.B. S/MIME) zulässig. E-Mails mit vertraulichem Inhalt müssen gekennzeichnet werden. Die Betreffzeile einer solchen E-Mail darf dabei nicht auf die Klassifikation hinweisen, stattdessen muss in der ersten Zeile des Textfeldes die Kennzeichnung „Vertraulich“ aufweisen („Klassifikation: vertraulich“).

An Informationen die als „vertraulich“ klassifiziert sind werden besondere Anforderungen an die Entsorgung gestellt. Papiergebundene Informationen müssen über einen Schredder, der mindestens der Sicherheitsstufe 3² entspricht, entsorgt werden. Überschreibbare Datenträger die „vertrauliche“ Informationen enthalten, sind mindestens einmal mit einem Bitmuster zu überschreiben. Alternativ kann eine physische Zerstörung der Datenträger erfolgen. Dies kann bei verschlüsselten Datenträgern entfallen. Nicht überschreibbare Datenträger müssen mechanisch zerstört werden (z.B. Schreddern).

² Gem. DIN 66399